

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1984

Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1984 – zuzustimmen.

24.3.2022

Der Berichterstatter:

Jonas Weber

Der Vorsitzende:

Guido Wolf

Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Drucksache 17/1984 – in seiner 9. Sitzung am 23. März 2022.

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, er habe im Rahmen der Ersten Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs ausgeführt, dass seitens des Sozialverbands VdK Bedenken dergestalt vorgetragen worden seien, dass der VdK die Definition der Barrierefreiheit als im Prinzip an die Leistungsfähigkeit der Anbieter geknüpft sehe, sodass die Neuregelung hinter dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zurückbleibe. Ferner habe er im Rahmen der Ersten Beratung ausgeführt, auch § 99d stoße auf Kritik, der das Recht des Verbrauchers vorsehe, bei einer vermuteten Verletzung der Barrierefreiheit die Landesmedienanstalten einschalten zu können; hier bleibe, so der VdK, unklar, wie und ab wann die Landesmedienanstalten von sich aus tätig werden müssten und ob sie verpflichtet seien, bei einer Anzeige durch einen Verbraucher ein Verfahren einzuleiten.

Zum Dritten habe er die sehr lange Übergangsfrist thematisiert. Er bitte darum, in der laufenden Sitzung zu diesen drei Punkten noch einmal kurz Stellung zu nehmen, damit dem eigentlichen Ansinnen, auch bei den Mediendiensten Barrierefreiheit herzustellen, eher nachgekommen werden könne.

Ausgegeben: 4.4.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Der Staatssekretär für Medienpolitik und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund antwortet, in der Tat sei das Thema Barrierefreiheit beim Medienänderungsstaatsvertrag zentral. In der Anhörungsphase seien von den angehörten Verbänden in der Tat Bedenken geäußert worden, insbesondere was gewisse Einschränkungen betreffe, wenn Barrierefreiheit gewährleistet werden müsse, sofern dies einzelne Diensteanbieter nicht unverhältnismäßig belaste. Die Verbände hätten sich am kleinen Wort „sofern“ in § 99a des Medienstaatsvertrags gestoßen und hätten daraus geschlossen, dass damit die Barrierefreiheit gewissermaßen unter Generalvorbehalt gestellt würde. Dem sei jedoch nicht so. Es sei kein umfassender Generalvorbehalt eingefügt worden. Er weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in der Gesetzesbegründung ausdrücklich festgehalten sei, dass mit dieser Regelung Artikel 14 Absatz 1 des European Accessibility Act umgesetzt werde, und dieser enthalte die klare Regelung, dass die Barrierefreiheitsanforderungen nach Artikel 4 nur insoweit gälten, als deren Einhaltung zu keiner unverhältnismäßigen Belastung der betreffenden Wirtschaftsakteure führe.

Zum Thema Verbraucherschutz führt er aus, in der Tat seien von den Verbänden auch Defizite bei der Ausgestaltung der Marktüberwachung oder beim Verbraucherschutz angemerkt worden, insbesondere was die Kommunikation mit den Landesmedienanstalten anbelange. Hierzu sei anzumerken, dass die Verfahren bei den Landesmedienanstalten in der Neufassung von § 109 Absatz 6 des Medienstaatsvertrags vorgesehen seien. Darin finde sich beispielsweise die Vorgabe, dass die Landesmedienanstalten Verfahren entwickeln müssten, um eigeninitiativ die Barrierefreiheit zu überprüfen, und dass auch Verfahren eingeführt würden, die auf Antrag betrieben werden müssten. Da es sich bei den Landesmedienanstalten um öffentlich-rechtliche Anstalten handle, müssten sie ihre Aufgaben selbstverständlich europarechtskonform wahrnehmen.

Ferner sei moniert worden, dass kein Verbandsklagerecht vorgesehen sei. Dies sei in der Tat zutreffend. Verbandsklagen seien jedoch weder im konkreten Fall europarechtlich noch sonst im Medienstaatsvertrag vorgesehen. Der Grund dafür liege darin, dass die Medien von politischem Druck, der von Verbänden ausgehen könne, möglichst freigehalten werden sollten. Die lange Übergangsregelung liege mutmaßlich darin begründet, dass die Umsetzung ihre Zeit brauche. Es handle sich im Übrigen um ein langwieriges und komplexes Verfahren, denn nach der Unterzeichnung des Staatsvertragstextes erfolge in allen Bundesländern die Umsetzung in das jeweilige Landesrecht. Dies bedeute, dass jeweils der Ministerrat und der Landtag zwei Mal damit befasst werden müssten. Deshalb seien schnelle Änderungen schlecht umsetzbar.

Der Ausschussvorsitzende merkt an, er nutze die Aussprache über den vorliegenden Gesetzentwurf, um zu unterstreichen, dass es dem Ausschuss ein Anliegen sei, dass der Zugang zu den Medien so niederschwellig wie möglich sein solle. Medienfreiheit und Barrierefreiheit seien für den Ausschuss ein hohes Gut, dies umso mehr, als in einem anderen Land die Medienfreiheit mit Füßen getreten werde, was richtigerweise zu internationalen Reaktionen führe.

Abstimmung

Der Ausschuss beschließt mehrheitlich, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

30.3.2022

Weber